



Schulordnung der Regionalen Schule mit Grundschule Bernitt

Präambel

Wertschätzender, respektvoller Umgang, gegenseitiges Vertrauen sowie Verlässlichkeit gehören zu den Leitziele unserer Schule. An einem Ort wie Schule, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten, Interessen und Bedürfnissen zusammentreffen, versteht Schulleitung dies als Basis für gutes Lernen und Arbeiten. Sie ist bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in dem sie oder er die Möglichkeit zur individuellen Entwicklung und Weiterentwicklung hat.

1. Rechtsvorschriften

1.1 Bundesrecht

Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz, insbesondere §34, ist zu beachten.

1.2 Landesrecht

Nichtraucherschutzgesetz

Seit dem 01.08.2007 ist das Rauchen in Schulen und auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlung wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet. Weiterhin besteht ein Konsumverbot für E-Produkte (E-Zigaretten/ E-Shishas)

Grundsatz der Schulpflicht §41 SchulG M-V

Die Schulpflicht umfasst die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches (Grundschule) und des Sekundarbereiches I (Regionale Schule) für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht).

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht §49 SchulG M-V

Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schulpflichtiger sind verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.

Pflichten aus dem Schulverhältnis §53 SchulG M-V

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich.

Beurlaubung

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde. [Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V) vom 23. Dezember 1996]

Grenzbetragsverordnung MB des KM 8/1997

Der Grenzbetrag, zu dem Erziehungsberechtigte je Kind und volljährige Schülerinnen und Schüler bei der Beschaffung der in §54 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien herangezogen werden können, wird vom Schulträger (Amt Bützow-Land) festgelegt.

2. Regeln für den Schulbetrieb

SuS ist der Gebrauch von Mobiltelefonen, Multimediageräten und ähnlichen Geräten auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Trotzdem mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden. Die Schule übernimmt für mitgebrachte Geräte keine Haftung.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung kann das Handy auch eingezogen werden (§60 SchulG M-V). Der betreffende Schüler gibt dieses dann im Sekretariat ab und kann es gegen Abgabe einer Marke nach Unterrichtsschluss wieder abholen.

Verfassungsfeindliche Äußerungen rechts- und linksextremistischer, sexistischer oder religiös fundamentalistischer Art sind verboten. Das beinhaltet auch das Tragen von Kleidung und Symbolen mit diesbezüglichen Aussagen. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Drogen- und Alkoholbesitz sowie deren Konsum vor, während und nach Unterrichtszeiten und Schulveranstaltungen sind untersagt. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden der Polizei gemeldet und zur Anzeige gebracht.

Mutwillig zerstörte Gegenstände der Schule werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Pausen- und Unterrichtszeiten

Zeit	Grundschule	Regionale Schule
1.	7:30 – 8:30 Uhr	7:30 – 7:40 Uhr Lesezeit 7:40 – 8:40 Uhr
Pause	8:30 – 8:40 Uhr Frühstück 8:40 – 9:00 Uhr Hof	8:40 – 8:45 Uhr Frühstück 8:45 – 9:05 Uhr Hof
2.	9:00 – 10:00 Uhr	9:05 – 10:05 Uhr
Pause	10:00 – 10:10 Uhr	10:05 – 10:15 Uhr
3.	10:10 – 11:10 Uhr	10:15 – 11:15 Uhr
	11:10 – 11:40 Uhr Mittag/Hof 11:40 – 12:10 Uhr	11:20 – 11:50 Uhr 11:50 – 12:20 Uhr Mittag/Hof
4.	12:20 – 13:20 Uhr	12:20 – 13:20 Uhr
Pause		13:20 – 13:45
5.		13:45 – 14:45

1. Die Aufsicht auf dem Schulgelände beginnt mit dem Eintreffen des ersten Busses. (Grundschulgebäude 7:10 Uhr ; Hauptgebäude 7:15 Uhr). Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 7:30 Uhr und im weiterführenden Bereich mit einer 10-minütigen Lesezeit. Alle SuS haben spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn (mit dem Vorklingeln) im Klassenraum zu sein.
2. In beiden Schulen findet die Lesezeit vor der 1. Stunde statt.
3. Aus hygienischen Gründen werden die Jacken in die Garderobe gehängt.
4. Im Schulhaus und im Unterrichtsraum werden keine Kopfbedeckungen getragen.
5. Nach jeder Unterrichtsstunde verlassen alle SuS ihren Arbeitsplatz ordentlich.
6. Am Ende des Unterrichtstages, nach der letzten Stunde, stellen die SuS die Stühle auf die Tische.
7. Fahrräder werden im Fahrradständer, Motorzweiräder auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt.
8. Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände dieser Art.
9. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle SuS das Schulgelände.

Pausenordnung

1. In den kleinen Pausen halten sich die SuS in ihren Unterrichtsräumen auf.
2. In den großen Pausen verlassen alle SuS das Schulgebäude und gehen auf den Schulhof.
3. Die Klassenräume und das Schulgebäude werden verschlossen.
4. Das Verlassen des Schulgeländes ist untersagt.
5. Alle Spiele, die SuS gefährden oder sogar verletzen können, sind verboten, insbesondere das Spielen mit harten Gegenständen, Schneeball werfen und Ähnliches.
6. Sollte es während der großen Pause regnen, so dass ein Aufenthalt im Freien nicht möglich ist, gehen alle in den nächsten Klassenraum. Der Lehrer, der in der darauffolgenden Stunde Unterricht in der Klasse hat, übernimmt die Aufsicht.